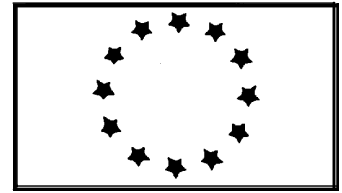


*Satzung des
Freundschaftsbundes
Herleshausen - Cléder - Lauchröden*



Gründungsgedanke

Freunde und Förderer der Partnerschaft der Gemeinden Herleshausen, Lauchröden und Cléder haben sich zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen, um die Idee der Kontakte zu fördern, die Verbindungen zwischen den Menschen der Partnergemeinden zu vertiefen und alle Bemühungen zu unterstützen, die dem Gedanken der Gemeindepartnerschaften dienen. Sie werden dabei öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Vereinen und Privatpersonen helfend zur Seite stehen, die im Sinne der bestehenden Partnerschaften tätig sind.

§ 1 - Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „*Freundschaftsbund Herleshausen - Cléder - Lauchröden*“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen werden. Der Vereinsname wird dann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) tragen.
2. Sitz des Vereins ist Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis.

§ 2 - Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Pflege des Gedankens der Völkerverständigung und der gegenseitigen Toleranz im Sinne der am 01.05.1967^{*)} zwischen den Gemeinden Herleshausen und Cléder geschlossenen und am 06.10.1991 auf die Gemeinde Lauchröden erweiterten Partnerschaft sowie deren weiterer Ausbau. Der Verein arbeitet im Sinne des Europäischen Gedankens, indem er im Rahmen seiner Möglichkeiten im Zusammenwirken mit den Gemeinden Herleshausen und Lauchröden die begonnenen und zukünftige noch entstehenden Kontakte zur Gemeinde Cléder oder zu weiteren in die Partnerschaft zu integrierenden Teilnehmerorten und ihren Einwohnern/innen tatkräftig unterstützt. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung von vielfältigen Kontakten aller Bevölkerungsschichten auf den Gebieten sozialer, kultureller, sportlicher, wirtschaftlicher und kommunaler Beziehungen zwischen den Einwohnern der Gemeinden Herleshausen, Lauchröden und Cléder,

^{*)} Die partnerschaftliche Verbindung besteht auf Initiative der damaligen Bürgermeister Ludwig Fehr (Herleshausen) und Yves Berthevas (Cléder) bereits seit dem Jahre 1964. Die erste offizielle Delegation aus Cléder wurde am 30.03.1964 in Herleshausen begrüßt. Die Gründung des „Partnerschaftsverbandes Südringgau“ (PSV) durch die Gemeinderäte der ehemals selbständigen Gemeinden Herleshausen, Wommen, Nesselröden, Breitzbach, Unhausen, Holzhausen, Markershausen, Altefeld, Archfeld, Willershhausen und Frauenborn erfolgte am 19.06.1964. Im Herbst des gleichen Jahres fuhr die erste Delegation des PSV nach Cléder.

- Unterstützung des Schüleraustausches und Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für Schüler/innen der Schulen in Herleshausen und Lauchröden, Jugendliche und Erwachsene aus den verschwisterten Gemeinden,
 - Durchführung von Veranstaltungen, die dem Informations- und Meinungs-austausch, dem gegenseitigen Verständnis und der menschlichen Annäherung im Sinne des Partnerschaftsgedankens dienen.
2. Im vorgenannten Sinne verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977, § 51 ff.
 3. Der Verein ist überparteilich und selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Der Verein erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der dessen Bestrebungen anerkennt und unterstützen will. Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts können dem Verein als außerordentliche Mitglieder beitreten.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch namentlich festzustellende Teilnahme an der Gründungsversammlung sowie danach durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Kündigung, durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bzw. Körperschaft oder durch den Ausschluß. Die Kündigung ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder bei schwerem Verstoß gegen Ziele des Vereins. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit; sie tritt als Jahreshauptversammlung spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlußfassung über einen etwaigen Haushaltsplan und Stellenplan
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge, sonstiger Umlagen und Gebühren, sowie deren Fälligkeiten
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - Entscheidungen über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren der beteiligten Gemeinden, die über den üblichen Satz der anderen Mitglieder hinausgehen, bedürfen der Zustimmung durch die zuständigen Gemeindegremien.

3. Daneben sind weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche) einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder unter Angabe der Gründe und des Zweckes auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder.
4. Der Vorstand lädt zur Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch Veröffentlichung in der für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Zeitungen, das ist für die Gemeinde Herleshausen z. Z. die Wochenzeitung „DER SÜDRINGGAU“ und für die Gemeinde Lauchröden die Wochenzeitung „NEUE WERRAZEITUNG“, ein. Mitglieder, die außerhalb der Gemeinden Herleshausen und Lauchröden ihren Wohnsitz haben, sind schriftlich einzuladen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder anwesend sind. Falls diese Bedingung nicht erfüllt ist, ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/r Stellvertreter/in, geleitet. Der/die Schriftführer/in und der/die Versammlungsleiter/in sorgen dafür, daß alle wesentlichen Tatsachen und Beschlüsse der Versammlung in der von beiden zu unterzeichnenden Niederschrift festgehalten werden.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/in
 - dem/der Schatzmeister/in und seinem/seiner Stellvertreter/in
 - dem/der Schriftführer/in und seinem/seiner Stellvertreter/in
 - dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Herleshausen
 - dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Lauchröden
 - dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Herleshausen
 - dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Gemeinde Lauchröden
 - einem/einer Vertreter/in der Lehrerschaft der Südringauschulen Herleshausen
 - einem/einer Vertreter/in der Lehrerschaft der Schule in/für Lauchröden
 - drei Beisitzern/Beisitzerinnen

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Das Amt des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/in und das Amt des/der Schatzmeisters/in bzw. des/der Stellvertreters/in können jedoch nicht miteinander verbunden werden. Desweiteren dürfen das Amt des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreter/in nicht von einem Vorstandsmitglied, welches nach Abs. 2 und 3 dem Vorstand kraft Amtes angehört, besetzt werden. Dem Vorstand müssen mindestens 9 Personen angehören.

2. Der/die Bürgermeister/in und die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen der Gemeinden Herleshausen und Lauchröden gehören dem Vorstand kraft Amtes an. Sie können in die Sitzungen der Vereinsorgane ihre amtlichen Vertreter entsenden.
3. Der/die Vertreter/innen der Lehrerschaften werden durch die Lehrerkonferenz der jeweiligen Schulen gewählt und in den Vorstand entsandt. Sie können sich durch eine/n zu benennende/n Vertreter/in vertreten lassen.
4. Im übrigen wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl muß geheim erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt; andernfalls kann offen abgestimmt werden. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt so lange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, kann eine Neuwahl nur für die Zeit der Amtsperiode des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes erfolgen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung
 - des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
7. Der Vorstand tritt unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden oder auf Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Tage, sie kann in begründeten Ausnahmefällen auf einen Tag gekürzt werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag (ausgenommen: § 8 Abs. 2). Hinsichtlich der Niederschrift über die Vorstandssitzungen gilt § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, daß der/die stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 - Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der/die Schatzmeister/in hat die Kasse nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er/sie Buch zu führen und die Belege aufzubewahren. Am Ende des Geschäftsjahres hat er/sie die Kasse abzuschließen, den Abschluß durch die Kassenprüfer/innen prüfen zu lassen und mit Prüfungsvermerk der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Beim Eingehen von Verbindlichkeiten des Vereins über einen Betrag von 1.000,-- DM hinaus, ist ein vorheriger Beschluß des Vorstandes herbeizuführen, der mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt worden sein muß. Diese Verfügungsbeschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
3. Alle Zahlungen sind durch den/die 1. Vorsitzende/n bzw. bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in anzuweisen. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit Einblick in die Buchführungsunterlagen zu nehmen. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit.
4. Zur Prüfung der Kassengeschäfte sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Ihnen obliegt die Prüfung des jährlichen Kassen-abschlusses sowie die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung.

§ 9 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich auflösen, wenn
 - der Verein seinen Zweck erfüllt hat,
 - die Mitgliederzahl auf weniger als 20 Personen fällt,
 - der Vorstand oder mindestens 40 % der Mitglieder den Antrag auf Auflösung stellen.

2. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist jedoch die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlußfähig ist. In der Einladung ist ausdrücklich auf diese Folge hinzuweisen.
3. Das Vermögen des aufgelösten Vereins fällt der Gemeinde Herleshausen und der Gemeinde Lauchröden in Relation zu ihren Einwohnerzahlen per 31.12. des der Auflösung vorangehenden Geschäftsjahres zu. Beide Gemeinden haben es ausschließlich für soziale Zwecke zu verwenden.

§ 10 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat sich der Verein in seiner Gründungsversammlung am 27.06.1996 gegeben. Sie wird in der Wochenzeitung „DER SÜDRINGGAU“ (Herleshausen) Nr. 28, Erscheinungstag: 11.07.1996, und in der Wochenzeitung „NEUE WERRAZEITUNG“ (Gerstungen/Lauchröden) Nr. 14, Erscheinungstag: 10.07.1996, veröffentlicht und tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Herleshausen, den 27. Juni 1996

gez.: Dr. Michael Neitzel
Vorsitzender

gez.: Sylvia Rennert
Stellvertr. Vorsitzende

Weitere Unterschriften von Mitgliedern, die in der Gründungsversammlung anwesend waren und diese Satzung mit beschlossen haben:

gez.: Klaus Adam
gez.: Evelyn Böhns
gez.: Gerhard Eisenberg
gez.: Günter Fey
gez.: Helga Gogler
gez.: Erik Jahn
gez.: Dieter Reidelbach
gez.: Roswitha Schmidt
gez.: Gerhard Weghenkel

gez.: Lothar Beck
gez.: Ortrud Blum
gez.: Ludwig Fehr
gez.: Gerhard Görk
gez.: Helmut Kühn
gez.: Rolf Landefeld
gez.: Helmut Schmidt
gez.: Siegmund Suck
gez.: Fritz Weiland